

Niederschrift
über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Montag, den 23.06.2014, 19.30 Uhr,
im Rathaus, Sitzungssaal

Dießen, den 25.06.2014
schä

Zahl der Bau- und Umweltausschussmitglieder: 10

Anwesend: Erster Bürgermeister Kirsch
 Zweiter Bürgermeister Fastl (ab 18.45 Uhr)
 Gdr. Bippus (ab 18.45 Uhr)
 Gdr. Hauser (ab 18.45 Uhr)
 Gdr. Hofmann (ab 18.45 Uhr)
 Gdr. Kubat F. (ab 18.45 Uhr)
 Gdr. Maginot (ab 19.30 Uhr)
 Gdr. Schöpflin (ab 19.30 Uhr)
 Gdr. Vetterl. A. (ab 18.45 Uhr)
 Gdr. Vetterl. J. (ab 18.45 Uhr)

Entschuldigt fehlen: -/-

Außerdem sind erschienen:

Gdr.in Bagusat, Gdr.in Baur, Gdr.in Sander, Gdr.in Scharr und Gdr. Zirch sowie H. Lotter zu TOP 8a (Brückensanierung Jägerallee)

zur Ortseinsicht (18.45 bis 19.20 Uhr) zusätzlich anwesend:
Gdr. Grosser, Gdr.in von Liel und VOR Neugebauer

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses wurden am 16.06.2014 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Die Sitzung ist im ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss ist mit der Tagesordnung einverstanden.

Vor Beginn der Sitzung findet um 18.45 Uhr eine Ortseinsicht statt. Um 19.30 Uhr eröffnet der Erste Bürgermeister die öffentliche Sitzung im Rathaus und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung:

1. Ortseinsicht
 - a) Strandbad Riederau

2. Anträge auf Vorbescheid
 - a) Errichtung von 4 Doppelhaushälften mit Garagen -1. Verlängerung, Baumschulweg 5, Fl. Nr. 1677 Gem. Dießen – Wiedervorlage durch das Landratsamt
 - b) Neubau einer Doppelhaushälfte, Rotter Str. 52, Fl. Nr. 279/5 Gem. St. Georgen
 - c) Neubau einer Doppelhaushälfte, Rotter Str. 52a, Fl. Nr. 279/7 Gem. St. Georgen
 - d) Abbruch des Bestandes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses (Variante 1) bzw. Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen (Variante 2), Alexander-Koester-Weg 5, Fl. Nr. 353 Gem. Dießen – Wiedervorlage durch das Landratsamt

- e) Umbau und Erweiterung besteh. Einfamilienhaus zum Zweifamilienhaus sowie Neubau einer Garage, Am Seeacker 3, Fl. Nr. 667/4 Gem. Rieden - Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides
 - f) Errichtung eines Einfamilienhauses (evtl. mit Einliegerwohnung), Lommelstr., Fl. Nr. 547/5 Gem. Dießen
3. Bauanträge
- a) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Bergstr. 28, Fl. Nr. 109 Gem. Obermühlhausen
 - b) Sanierung-, Umbau und Erweiterung des best. Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Seeweg-Nord 7, Fl. Nr. 506/3 Gem. Rieden – Tektur
 - c) Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle, Kalkofenweg 1, Fl. Nr. 1411 Gem. St. Georgen
 - d) Neubau eines Gewächshauses mit Aufzucht und Labor – Tektur Vergrößerung und Verschiebung der Teilunterkellerung, St.-Martin-in-Hädern 2, Fl. Nrn. 708, 708/4 Gem. Dießen
 - e) Nutzungsänderung eines Viehunterstandes als Bienenhaus mit Schleuderraum, Nähe Engellandweg, Fl. Nr. 1593 Gem. St. Georgen – geänderte Planung
 - f) Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Maria-Hilf-Str. 3, Fl. Nr. 1355/4 Gem. Dießen
4. Aufstellung eines Bebauungsplans sowie Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nrn. 708, 708/4 Gem. Dießen (St.-Martin-in-Hädern)
5. 1. Änderung des Bebauungsplans Dießen V k – Bahnhof Riederau für die Grundstücke Fl. Nrn. 616/6 und 616/7 Gem. Rieden (Seiboldstr. 1); Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
6. Antrag auf wasserrechtl. Genehmigung für einen Schulungs- und Verleihvertrieb für Surf- und/oder SUP-Boards am Ammersee, Fl. Nr. 1931 Gem. Dießen-Ammersee
7. Antrag auf Errichtung einer weiteren Straßenlampe in der Fischermartlstraße
8. Arbeitsvergaben
- a) Brückensanierung, Jägerallee Brücke über Notbach
 - b) Umgestaltung Bahnhof Dießen
 - Gerüst- und Fassadenarbeiten
 - Spenglerarbeiten
 - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
 - c) Bauhof Fuhrpark; Ersatzbeschaffung Schneepflug
 - d) Wasserwerk Fuhrpark, Ersatzbeschaffung VW T5 LL-W 918
9. Vollzug der Straßenverkehrsordnung
- a) Antrag auf Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Frontorstraße
 - b) Antrag auf Änderung der Verkehrsführung in der Sonnenstraße
10. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
- a) Antrag auf Verkehrsspiegel an der St. 2055 (Dießener Straße) gegenüber der Einmündung Lachen-Gassenacker
 - b) Antrag auf Verkehrsspiegel an der St. 2055 (Rotter Straße) gegenüber der Einmündung Skellstraße
11. Seefest 2014, Betriebszeiten
12. Bekanntgaben und Anfragen
- a) Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
 - b) Baumaßnahme Mühlbach; Ufermauer zwischen Brücke und Bahnunterführung

(Nichtöffentliche Sitzung)

...

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Ortseinsicht

a) Strandbad Riederau

Strandbadpächter erläutert noch einmal seinen in der Marktgemeinderatssitzung am 02.06.2014 (Nr. 50) behandelten Antrag. Danach sollen im südlichen Kabinentrakt die innenliegenden Wechselkabinen ersatzlos entfernt werden, ebenso die in diesem Raum befindlichen Stahlspinde. Die im nördlichen Kabinentrakt befindlichen Kabinen einschließlich der Spinde reichen für den nachgefragten Bedarf der Badegäste gut aus. Der leer geräumte Umkleidebereich soll dann zwischen dem Badpächter und der Wassersportabteilung des SC Riederau etwa im Verhältnis 2/3 zu 1/3 aufgeteilt werden. Dem SC Riederau wird gestattet, die Innenwand der als Boots- und Lagerraum im südlichsten Teil des Kabinentrakts genutzten Fläche um ca. 3 m nach Norden zu versetzen. Die Arbeiten werden nach Auskunft des SCR-Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder der Abteilung Wassersport von den Mitgliedern des SCR ausgeführt. Kosten entstehen insbesondere deshalb nicht, weil die vorhandene Wand weitgehend wieder verwendet werden soll. Auf das Problem der Standsicherheit wird ausdrücklich hingewiesen. Die verbleibende Fläche möchte der Badpächter künftig für das Einlagern von zum Bad gehörenden Gerätschaften und Gegenständen verwenden.

2. Anträge auf Bauvorbescheid

a) Errichtung von 4 Doppelhaushälften mit Garagen -1. Verlängerung, Baumschulweg 5, Fl. Nr. 1677 Gem. Dießen – Wiedervorlage durch das Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids, Az. V-789-2010-0, vom 31.03.2014, eingegangen am 13.05.2014 (Wiedervorlage durch das LRA), wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **1:9**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Unterhaltspflicht für den durch das Baugrundstück verlaufenden Graben wird im Bereich des Grundstücks auf die Eigentümer übertragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick der geplanten Veränderungen. Die Maßnahmen sind mit den Wasserwirtschaftsbehörden abzustimmen und von diesen zu genehmigen.

Im Rahmen eines späteren Bauantrags ist ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan einschl. Höhennivellement beizufügen.

b) Neubau einer Doppelhaushälfte, Rotter Str. 52, Fl. Nr. 279/5 Gem. St. Georgen sowie

c) Neubau einer Doppelhaushälfte, Rotter Str. 52a, Fl. Nr. 279/7 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu den beiden Vorbescheidsanträgen nach den Plänen des Arch. Sebastian Meyer, Dießen, vom 12.05.2014, eingegangen am 12.05./04.06.2014, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, mit Ausnahme der beantragten Carports.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **10:0**

d) Abbruch des Bestandes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses (Variante 1) bzw. Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen (Variante 2), Alexander-Koester-Weg 5, Fl. Nr. 353 Gem. Dießen – Wiedervorlage durch das Landratsamt

Mit Schreiben vom 09.05.2014 teilt das LRA mit, dass die Gemeinde den Neubau eines Mehrfamilienhauses ohne Angabe von Gründen abgelehnt hat und bittet darum, die Gründe für die Ablehnung näher darzulegen.

Das MFH ist mit einem Terrassengeschoss geplant (Brüstungshöhe 1. OG mit 6,70 m angegeben). Somit entsteht oberhalb des zweiten Geschosses eine neue Wandhöhe mit 8,62 m (lt. Bemaßung). Diese WH würde einen neuen Maßstab setzen und fügt sich daher nicht mehr in den prägenden Umgebungsrahmen ein (4,65 bis ca. 7,50 m WH). Darüber hinaus ist fraglich, ob sich die geplante GR mit ca. 240 m² noch in die Umgebungsbebauung einfügt. Des Weiteren ist die Überschreitung der festgesetzten Grünfläche mit einem zweigeschossigen Gebäude zu weitgehend.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher das gemeindliche Einvernehmen zur Variante Mehrfamilienhaus weiterhin nicht erklärt.

Abstimmung: **10:0**

e) Umbau und Erweiterung besteh. Einfamilienhaus zum Zweifamilienhaus sowie Neubau einer Garage, Am Seeacker 3, Fl. Nr. 667/4 Gem. Rieden - Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides

Beschluss:

Zu dem Verlängerungsantrag des Antragstellers vom 13.05.2014, eingegangen am 26.05.2014 (Vorlage durch LRA), wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung durch das LRA erklärt.

Abstimmung: **10:0**

f) Errichtung eines Einfamilienhauses (evtl. mit Einliegerwohnung), Lommelstr., Fl. Nr. 547/5 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauvorbescheidsantrag eingegangen am 06.06.2014, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, einschl. der erforderlichen Befreiung von den BP-Festsetzungen bzgl. der Dachform.

Abstimmung: **3:7**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3. Bauanträge

a) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Bergstr. 28, Fl. Nr. 109 Gem. Obermühlhausen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Fritz Frommelt, Türkheim, vom 26.05.2014, eingegangen am 30.05.2014, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENNOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **10:0**

b) Sanierung-, Umbau und Erweiterung des best. Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Seeweg-Nord 7, Fl. Nr. 506/3 Gem. Rieden – Tektur

Beschluss:

Zu dem Bauantrag/Tektur nach den Plänen des Arch. Johann Müller-Hahl, Landsberg, vom 05.06.2014, eingegangen am 06.06.2014, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erklärt.

Abstimmung: **10:0**

c) Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle, Kalkofenweg 1, Fl. Nr. 1411 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 07.04.2014, eingegangen am 27.05.2014, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: **10:0**

d) Neubau eines Gewächshauses mit Aufzucht und Labor – Tektur Vergrößerung und Verschiebung der Teilunterkellerung, St.-Martin-in-Hädern 2, Fl. Nr. 708, 708/4 Gem. Dießen

Die Behandlung des Tekturantrags wird zur rechtlichen Abklärung mit dem gemeindlichen Rechtsanwalt bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Abstimmung: **10:0**

e) Nutzungsänderung eines Viehunterstandes als Bienenhaus mit Schleuderraum, Nähe Engellandweg, Fl. Nr. 1593 Gem. St. Georgen – geänderte Planung

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Plan-Haus GmbH, Dettenschwang, vom 27.02.2010/02.12.2013, eingegangen am 26.05.2014, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: **10:0**

f) Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Maria-Hilf-Str. 3, Fl. Nr. 1355/4 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Zimmerermeisters Herbert Höhl, Oy-Mittelberg, vom 06.06.2014, eingegangen am 06.06.2014, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **10:0**

4. Aufstellung eines Bebauungsplans sowie Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nrn. 708, 708/4 Gem. Dießen (St.-Martin-in-Hädern)

I. Aufstellung eines Bebauungsplans

Sachverhalt

Der Gemeinderat bzw. der Bau- und Umweltausschuss hat sich bereits des Öfteren mit einer Bebauung im vorgesehenen Plangebiet auseinandergesetzt. Bereits mehrere Rechtsstreitigkeiten wurden im Hinblick auf ungenehmigte oder planabweichende Bebauung sowie die Errichtung eines Gewächshauses geführt. Der Sachverhalt ist dem Gemeinderat hinlänglich bekannt. Aufgrund der besonderen landschaftlichen Exponiertheit des Plangebiets und dem grundsätzlichen Ziel, den Außenbereich von einer baulichen Nutzung möglichst freizuhalten und zu schonen, hält es die Verwaltung für angezeigt, bauleitplanerisch tätig zu werden. Insbesondere auch vor der erklärten Absicht des Grundstückseigentümers, weitere bauliche Maßnahmen durchzuführen, hält die Verwaltung eine städtebauliche Steuerung der Nutzung und einer weiteren Bebauung im vorgesehenen Plangebiet für städtebaulich erforderlich.

Ziel des Bebauungsplans soll es sein, über die vorhandenen und derzeit genehmigten Nutzungen hinaus keine weitere Bebauung zuzulassen. Die genehmigten Nutzungen sind entsprechend im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Gemeinde hält aber auch die bereits genehmigte Bebauung mit einem Gewächshaus in dieser sehr exponierten Lage – im Einklang mit der unteren Naturschutzbehörde (vgl. Stellungnahme vom 28.02.2014) – für äußerst problematisch. Die Bauleitplanung soll nun darauf abzielen, keine zusätzliche Bebauung an dieser sensiblen Stelle mehr zuzulassen, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verhindern. Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde bestehen daher im Schutz von Natur und Landschaft in diesem topografisch exponierten und landschaftlich sensiblen Bereich einerseits und Berücksichtigung der vorhandenen und genehmigten Nutzung andererseits.

Als Art der baulichen Nutzung soll unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes eine gärtnerische Nutzung wegen der vorhandenen Wohnbebauung zulässig sein. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem Sondergebiet mit entsprechender allgemeiner Zweckbestimmung und der Zulassung der vorhandenen Nutzungen festgeschrieben.

Durch eine Bauraumfestsetzung, orientiert am vorhandenen und genehmigten Bestand, soll sichergestellt werden, dass eine weitere Versiegelung bislang ungenutzter Außenbereichsflächen unterbleibt.

Auch das Maß baulicher Nutzung soll bestandsorientiert festgesetzt werden.

Vorhandene ökologisch und landschaftlich bedeutsame Gehölzstrukturen sollen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als zu erhalten und gegebenenfalls zu entwickeln festgesetzt werden. Dies gilt ebenso für evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen/-flächen.

Um das planerische Ziel sicherzustellen, soll im Übrigen im Rahmen der Art der baulichen Nutzung festgeschrieben werden, dass eine zusätzliche Wohnbebauung auch im Zusammenhang mit dem Betrieb (genehmigtes „Gewächshaus“) nicht zulässig sein soll, zumal in nächster Nachbarschaft das Wohnhaus des Betriebsleiters steht.

Sowohl dem Grundstückseigentümer als auch dem Landratsamt soll mit dem planerischen Tätigwerden der Gemeinde eine ausreichende planerische Grundlage für die Bewertung der Zulässigkeit von Bauvorhaben an die Hand gegeben werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern“ unter Berücksichtigung der im Sachvortrag genannten Planungsziele und dem als Anlage zu diesem Beschluss ersichtlichen Bebauungsplanumgriff.

Mit der Erstellung der Planungsunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt. Darüber hinaus ist für die Erarbeitung der grünordnerischen Festsetzungen sowie des Umweltberichts Fr. Landschaftsarchitektin Vogl, Weilheim, hinzuzuziehen.

Abstimmung: **10:0**

II. Erlass einer Veränderungssperre

Sachvortrag

Unter vorstehendem Tagesordnungspunkt hat der Bau- und Umweltausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und die Verwaltung hält es für angezeigt, zur Sicherung der Planungsziele und zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eine Veränderungssperre zu erlassen. Angesichts der bereits vom Grundstückseigentümer geäußerten Absichten für eine Umplanung und zusätzliche Vorhaben im beabsichtigten Plangebiet, ist der Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele geboten.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt eine Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 BauGB in dem Umfang des vorstehend beschlossenen Bebauungsplans „Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern“ mit folgendem Inhalt:

Satzung
über eine Veränderungssperre
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes „Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern“
für die Grundstücke Fl. Nrn. 708 u. 708/4 Gem. Dießen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

Er umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 708 und 708/4 Gemarkung Dießen, für die der Markt Dießen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern“ beschlossen hat.

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan „Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Möglichkeit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.

Abstimmung: **10:0**

5. 1. Änderung des Bebauungsplans Dießen V k – Bahnhof Riederau für die Grundstücke Fl. Nrn. 616/6 und 616/7 Gem. Rieden (Seiboldstr. 1); Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

1. Änderungsbeschluss am 22.10.2012 (mit der Einschränkung, dass das Verfahren nicht vor 2014 begonnen wird) sowie Ergänzungsbeschluss am 24.03.2014 bzgl. der Durchführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB (sog. beschleunigtes Verfahren)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2014 bis einschl. 13.05.2014.

- 2.1 Mit Schreiben vom 07.04.2014 hat H. J. G. die Änderung der Festsetzung Ziff. 5.2 beantragt. Nach dieser Festsetzung ist die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten unzulässig. Auf dem bestehenden westlichen Gebäudeteil sind drei Gauben vorhanden. Darüber hinaus sei auf der Nordseite eine Loggia geplant, da ein Balkon an der Süd- bzw. Ostseite wegen der Lärmbelastung durch die Staatsstraße nicht zielführend sei.

Beschluss:

Aufgrund der Tatsache, dass auf dem westlichen Gebäudebestand, der auch erhalten bleiben soll, bereits Dachgauben vorhanden sind (obwohl lt. Plan nur 27° Dachneigung), und auch in neueren BP-Verfahren Dachgauben ab 28° Dachneigung zulässig sind, sollten bei der profilgleichen Erweiterung des Altbestands auf dem Neubau ebenfalls Dachgauben zugelassen werden. Hierbei sollten beim Neubau dann jedoch aus gestalterischen Gründen Größe und Abstände der bestehenden Gauben berücksichtigt werden, um die Dachlandschaft nicht noch weiter aufzureißen und noch mehr Unruhe hineinzubringen. Daher werden die Gauben entsprechend den Bestandsplänen auf max. 1,40 m lichte Breite (Innenmaß) je Gaube beschränkt. Zwischen den Gauben ist ein Abstand von mind. 2,00 m und zum Ortsgang ein Abstand von mind. 3,50 m einzuhalten.

Bei der gewünschten Loggia im DG handelt es sich um eine sog. Negativgaube bzw. einen Dacheinschnitt. Dacheinschnitte werden in sämtlichen BP-Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind aus städtebaulicher und energetischer Sicht unerwünscht. Es soll daher auch in diesem Fall keine Ausnahme gemacht werden. Dacheinschnitte bleiben daher weiterhin unzulässig.

Abstimmung: **10:0**

- 2.2 Weitere Stellungnahmen wurden seitens der Öffentlichkeit nicht vorgetragen.
3. Mit Schreiben vom 01.04.2014 wurden 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange unter Beifügung des Bebauungsplanentwurfs am Verfahren beteiligt.
- 3.1 Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass sie keine Einwendungen haben bzw. sich nicht äußern:
- 3.1.1 Handwerkskammer für München u. Oberbayern
 - 3.1.2 Industrie- und Handelskammer für München u. Oberbayern
 - 3.1.3 LRA Landsberg/Untere Immissionsschutzbehörde
 - 3.1.4 Regierung v. Obb./Höhere Landesplanungsbehörde
 - 3.1.5 Staatl. Bauamt Weilheim/Straßenbau
- 3.2 Folgende Behörden und Fachstellen haben Stellungnahmen vorgetragen (diese werden nur stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben):
- 3.2.1 Dt. Bahn AG/DB Immobilien FRI-S-L (A), Schreiben .v 10.04.2014**
Zustimmung zur BP-Änderung unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 Allg. Eisenbahngesetz (AEG).
Ausschluss von Ansprüchen gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Betrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen gem. § 1004 i. V. m. § 906 BGB sowie BImSchG ebenso ausgeschlossen.
Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen. Dabei ist ausschließlich Fremdgrund zu benutzen.
Um Beteiligung der DB AG bei den weiteren Planungen wird gebeten. Für Rückfragen wird ein Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht benannt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. § 4 Abs. 1 AEG lautet: „Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit 1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und 2. an den Betrieb genügen.“ Die Regelungen des AEG sind von Gesetzes wegen, auch ohne Hinweis im BP, zu berücksichtigen. Eine Kopie der Stellungnahme wurde der Bauherrschaft bereits in Kopie zur Kenntnis und Berücksichtigung übermittelt.

Der BP-Entwurf enthält unter Ziff. 9 Festsetzungen zum Immissionsschutz. Demnach sind sämtliche Schlaf- und Kinderzimmer so zu planen, dass notwendige Fenster für Belüftungszwecke zur lärmabgewandten Nordfassade orientiert sind. Andernfalls sind integrierte Lüftungseinheiten oder Lüftungsanlagen einzubauen. Alternativ können auch Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. In jedem Fall ist ausreichende Belüftung bei gleichzeitigem Schallschutz zu gewährleisten. Des Weiteren ist eine ausreichende Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Außenwände, Fenster, Rollladenkästen und Dachhaut der Gebäude) zu gewährleisten. Bei dem hierfür erforderlichen Nachweis gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist von einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 70 dB(A) auszugehen.

Diese Festsetzungen sind lt. Stellungnahme und nochmaliger Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (LRA Landsberg) ausreichend, auch hinsichtlich des Bahnlärms. Eine weitergehende Berücksichtigung oder Änderung des BP-Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

Abstimmung: **10:0**

3.2.2 Dt. Bahn AG/DB Immobilien Region Süd, Schreiben v. 07.04.2014

Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der DB AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie wird um Aufnahme des folgenden Textes in die Begründung bzw. textlichen Festsetzungen zum BP aufzunehmen:

„Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jetzigen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 i. V. m. § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind vom Bauherrn zu tragen.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die oben stehenden Ausführungen des Beschlussvorschlags unter Ziff. 3.2.1 verwiesen. Die gewünschte Textpassage kann aus rechtlichen Gründen nicht in den Festsetzungsteil des BP übernommen werden, allenfalls in die Hinweise oder die Begründung. Da auch von diesem Schreiben eine Kopie an die Bauherrschaft weitergeleitet wurde und die vorliegende BP-Änderung letztlich nur ein Bauvorhaben umfasst, wird es nicht für erforderlich gehalten, die BP-Unterlagen zu ergänzen.

Abstimmung: **10:0**

3.2.3 Dt. Telekom, Technik GmbH, Schreiben v. 08.04.2014

Telekommunikationsanlagen der Dt. Telekom im Planungsbereich. Sollten diese Anlagen von Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden. Kontaktdaten für Lagepläne der Telekommunikationsanlagen.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Dt. Telekom befinden entwidmet werden, wird um Kontaktaufnahme gebeten.

Sollte in der Begründung zum BP die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt sein, wird dieser Forderung widersprochen. Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Abs. 3 S. 3 u. 3 TKG

abschließend enthalten. Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien bundesgesetzlich geregelt.

Zur Koordinierung der Erschließung des Gebietes wird um Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen gebeten. Es wird ein Ansprechpartner benannt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung im BP-Entwurf oder eine Formulierung in der BP-Begründung zur unterirdischen Verlegung von TK-Leitungen ist im vorliegenden BP-Entwurf nicht enthalten. Die diesbzgl. vorsorglichen Einwände sind daher unerheblich. Eine Entwidmung bestehender öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Da die vorliegende BP-Änderung letztlich nur ein Einzelbauvorhaben betrifft, wird der Bauherrschaft eine Kopie der Stellungnahme der Dt. Telekom zur Kenntnis und Berücksichtigung zugesandt. Darüber hinaus ist keine Änderung der Verfahrensunterlagen veranlasst.

Abstimmung: **10:0**

3.2.4 Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben v. 08.04.2014

Keine Einwände und Bedenken.

Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung der Verkehrsfläche an die Bahnlinie ist darauf zu achten, dass Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und keine Beeinträchtigung des Lichttraumprofils der Gleise erfolgen kann.

Vorkehrungen hinsichtlich Lärm- und Erschütterungsschutz im BP zu regeln. Die von der Bahn ausgehenden Immissionen aus Lärm und Erschütterung sind zu berücksichtigen und hinzunehmen.

Derzeit im Geltungsbereich des BP kein planungsrechtliches Verfahren der DB AG für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn nach § 18 AEG beantragt bzw. anhängig ist.

Es wird gebeten, die DB Netz AG über die DB AG, DB Immobilien, Region Süd, am Verfahren zu beteiligen.

Derzeit keine Freistellungsanträge für die Freistellung von Bahnflächen, auf denen sich Betriebsanlagen der Eisenbahn befinden, die aber für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. des Immissionsschutzes sind in Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde Festsetzungen im BP-Entwurf erhalten. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich. Die DB Netz AG wurde bereits beteiligt (siehe Stellungnahme DB Immobilien, Region Süd, Ziff. 3.2.1 und 3.2.2). Eine Kopie der Stellungnahme wurde der Bauherrschaft zugesandt. Eine Anpassung der Verfahrensunterlagen ist nicht angezeigt.

3.2.5 LRA Landsberg/Untere Naturschutzbehörde, Schreiben v. 12.03.2014

Grundsätzlich Einverständnis.

Bei der Ersatzpflanzung gem. Ziff. 8.1 der textl. Festsetzungen sollte die Angabe einer Mindestpflanzqualität (3x verpflanzt Stammumfang 18-20 cm) ergänzt werden. Die Festsetzung „Baum heimischer Art“ sollte in „Laubbaum heimischer Art“ geändert und die Artenvorschläge Kiefer, Lärche, Tanne und Fichte gestrichen werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die BP-Festsetzung Ziff. 8.1 wird entsprechend überarbeitet.

Abstimmung: **10:0**

3.2.6 LRA Landsberg/Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Schreiben v. 15.04.2014

Lt. aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Sollten derartige Erkenntnisse vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ab-

leiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, sind diese gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall wird empfohlen, die weiteren Maßnahmen entsprechend mit der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde liegen ebenfalls keine Erkenntnisse bzgl. eines evtl. Altlastenverdachts vor. Eine Kopie der Stellungnahme wird der Bauherrschaft zur Kenntnis und Berücksichtigung zugesandt. Eine Änderung der Verfahrensunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: **10:0**

3.2.7 Regierung v. Obb./Brandschutz, Schreiben v. 14.04.2014

- Hydrantennetz nach den einschlägigen Regelwerken auszubauen; ggfs. Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln; Hydrantenplan vom Kreisbrandrat gegenzeichnen.
- öffentliche Verkehrsflächen so anzulegen, dass hinsichtl. Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien etc. mit Feuerwehrfahrzeugen jederzeit und ungehindert befahrbar; Tragfähigkeit für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t); Verweis auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken".
- Gebäude müssen ganz oder mit Teilen in max. 50 m Abstand von öfftl. Verkehrsfläche erreichbar sein.
- Bei Sackgassen auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbarer Wendehammer. Wendeplatzdurchmesser mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit Drehleiter mind. 21 m; ggfs. Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
- bei Aufenthaltsräumen in oberen Geschossen 2 unabhängige Rettungswege zu gewährleisten; bei Aufenthaltsräumen in DG müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein.
- Verweis auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung 2004/2005" der Obersten Baubehörde, insbesondere Abschnitt II 3 Nr. 28 - Brandschutz.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Brand- und Katastrophenschutz weist auf die üblichen, vor allem bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu berücksichtigenden Vorgaben hin. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) kann seitens der Gemeinde über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Die beiden Baugrundstücke liegen auf drei Seiten direkt an bestehende öffentliche Verkehrsflächen (Gartenstraße, Bahnhofplatz und Seiboldstraße ST 2055). Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist nicht angezeigt.

Abstimmung: **10:0**

3.2.8 Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben v. 10.04.2014

Aufgrund Nähe zum Ammersee davon auszugehen, dass Grundwasserspiegel mit dem Wasserspiegel korrespondiert.

Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss.

Falls Stoffe in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden, z. B. Keller Ausbau, oder das Grundwasser aufgestaut bzw. umgeleitet wird, z. B. Bauwasserhaltung, ist dies dem LRA mitzuteilen, um ggf. ein wasserrechtliches Verfahren einzuleiten.

Oberirdische Gewässer durch das Vorhaben nicht berührt.

Keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das LRA zu nachrichtigen. Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzu-

lagern bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Sämtliche Neubauten an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Wasserverteilung so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet ist.

Alle Neubauten werden an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen.

Mit den Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht Einverständnis.

Unter Beachtung der v.g. Auflagen keine Bedenken gegen vorliegende BP-Änderung.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bauherrschaft erhält einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis und Berücksichtigung. Hinsichtlich möglicher Altlasten wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.6 verwiesen. Bzgl. der Löschwasserversorgung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.7 verwiesen.

Abstimmung: **10:0**

3.2.9 Ammerseewerke, Schreiben v. 14.05.2014

Keine Einwände gegen BP-Änderung.

Plangebiet entwässerungstechnisch im Mischsystem erschlossen.

Im Nördlichen Bereich der Grundstücke verläuft ein verrohrter Bachlauf (Gewässer 3. Ordnung), der berücksichtigt werden muss.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem verrohrten Bach handelt es sich vermutlich um den sog. Melchgraben (Gewässer 3. Ordnung), der weiter östlich die Bahnlinie quert und dann als offener Bach in den Ammersee mündet (hier im Kataster als Laichgraben bezeichnet). Der verrohrte Bach ist in den BP-Entwurf zu übernehmen. Die Verrohrung darf nicht überbaut werden. In einem Abstand von 2 m beidseitig der Kanaltrasse dürfen keine Bäume und Büsche gepflanzt werden. Entsprechende textliche Festsetzungen sind zu ergänzen.

Die Kosten für eine eventuell erforderlich werdende Verlegung der Verrohrung im Zusammenhang mit künftigen Baumaßnahmen auf dem Grundstück sind von der Bauherrschaft zu tragen.

Abstimmung: **10:0**

3.3 Die übrigen 8 beteiligten Fachstellen haben sich nicht geäußert, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die von diesen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die vorliegende BP-Änderung nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Beschlussvorlage der Verwaltung. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist entsprechend der Beschlussfassung anzupassen. Aufgrund der Änderungen ist ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dieses wird beschränkt auf die geänderten/ergänzten Teile sowie auf die Dauer von zwei Wochen.

Abstimmung: **10:0**

6. Antrag auf wasserrechtl. Genehmigung für einen Schulungs- und Verleihvertrieb für Surf- und/oder SUP-Boards am Ammersee, Fl. Nr. 1931 Gem. Dießen-Ammersee

Aufgrund der ungeklärten rechtlichen Verhältnisse (bestehende ungenehmigte Nutzungen, ausmärkischer Bereich etc.) wird die Genehmigung einer weiteren Nutzung in diesem Bereich für nicht vertretbar angesehen. Seitens der Gemeinde wird das Vorhaben daher abgelehnt.

Abstimmung: **10:0**

7. Antrag auf Errichtung einer weiteren Straßenlampe in der Fischermartlstraße

Erster Bürgermeister Kirsch informiert über den Antrag einer Anwohnerin, eine weitere Straßenlampe in der Fischermartlstraße auf Höhe Hausnr. 27/27a zu errichten, da die Straße in diesem Bereich sehr schlecht ausgeleuchtet sei.

Es wird daran erinnert, dass die Kosten für eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung nur im Zusammenhang mit einem Straßenausbau umgelegt werden können. Ausnahmen wurden bisher nur dort gemacht, wo es vor allem um die Schulwegsicherheit geht.

Eine zusätzliche Straßenlampe wird im Bereich der Fischermartlstraße derzeit abgelehnt.

Abstimmung: **10:0**

8. Arbeitsvergaben

a) Brückensanierung, Jägerallee Brücke über Notbach

Ausführung: September bis Oktober 2014.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag der Fa. Gebr. Storf, Eglfing, zum Angebotspreis von 86.813,18 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **10:0**

b) Umgestaltung Bahnhof Dießen

- Gerüst- und Fassadenarbeiten

Los 1 Gerüstarbeiten

Ausführungszeit: Juli bis September 2014

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag der Fa. Friske, Dießen, zum Angebotspreis von 9.005,98 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **10:0**

Los 2 Fassadenarbeiten

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag der Fa. Junker, Dießen, zum Angebotspreis von 29.216,36 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **10:0**

- Spenglerarbeiten (über dem Bereich der vorhandenen Wartehalle)

Ausführung: Juli bis September 2014

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag der Fa. Dierkes, Dießen, zum Angebotspreis von 8.758,38 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **10:0**

- **Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten**
(über dem Bereich der vorhandenen Wartehalle)

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag der Fa. Pföderl, Dießen, zum Angebotspreis von 31.058,12 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **10:0**

c) Bauhof Fuhrpark; Ersatzbeschaffung Schneepflug

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Fa. Henne Unimog GmbH, Heimstetten, den Auftrag gemäß Angebot vom 21.05.2014 zum Gesamtpreis von 15.279,60 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **10:0**

d) Wasserwerk Fuhrpark, Ersatzbeschaffung VW T5 LL-W 918

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für den Ersatz des T5 LL-WW 918 einen neuen Leasingvertrag auf 5 Jahre mit der Fa. Schürer, Dießen, gemäß Angebot vom 16.06.2014 abzuschließen. Den zusätzlichen Fixkosten für Ausstattung und Beschriftung wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmung: **10:0**

9. Vollzug der Straßenverkehrsordnung

a) Antrag auf Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Frontorstraße

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Ablehnung des Verkehrsspiegels.

Abstimmung: **10:0**

b) Antrag auf Änderung der Verkehrsführung in der Sonnenstraße

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die einseitige Sperrung der Sonnenstraße für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (jedoch erst nach Abschluss der Baumaßnahmen Mühlstraße/Mühlbach) ab der Abzweigung Fischerei sowie ein durchgehendes Haltverbot von Sonnenstraße 1 bis Einmündung Eduard-Gabelsberger-Straße.

Abstimmung: **10:0**

10. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

a) Antrag auf Verkehrsspiegel an der St. 2055 (Dießener Straße) gegenüber der Einmündung Lachen-Gassenacker

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Ablehnung des Verkehrsspiegels.

Abstimmung: **10:0**

b) Antrag auf Verkehrsspiegel an der St. 2055 (Rotter Straße) gegenüber der Einmündung Skellstraße

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Ablehnung des Verkehrsspiegels.

Abstimmung: **10:0**

11. Seefest 25.-27. Juli 2014, Betriebszeiten

Beschluss:

Die Musikdarbietungen und der Verkauf von Speisen- und Getränken im Festzelt für die Veranstaltung des Seefestes mit Fahnenweihe 2014 wird auf 23:30 Uhr beschränkt. Der beantragte zusätzliche Barbetrieb nach 23:30 Uhr wird abgelehnt.

Abstimmung: **8:2**

12. Bekanntgaben und Anfragen

a) Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Erster Bürgermeister gibt bekannt, dass eine Grundstücksangelegenheit in Zusammenhang mit der Baumaßnahme Mühlstraße/Mühlbach behandelt sowie eine Gewerbefläche an der Georg-Gröbl-Straße reserviert wurde.

b) Baumaßnahme Mühlbach; Ufermauer zwischen Brücke und Bahnunterführung

Erster Bürgermeister Kirsch erläutert, dass die südliche Mauer des Mühlbachs von der Brücke Alexander-Koester-Weg bis zur Bahnunterführung aus Naturschutzgründen erhalten bleiben sollte. Ein Neubau der Mauer ist technisch nicht zwingend notwendig. Schadhafte Stellen können repariert/saniert werden.

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Erhalt der südlichen Ufermauer zu.

Abstimmung: **10:0**

...

(nichtöffentliche Sitzung)

...

Ende der Sitzung: 22.25 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Johanna Schäffert
Schriftführerin

Die vollständige Niederschrift mit dem ausführlichen Sachverhalt liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Dießen, 1. OG/Zimmer 105 (Bauamt) aus.